

Drucksachenummer (DS-Nr.):
16.0534/1

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	13.06.2016

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE/PIRATEN betr. Vergabe von Aufträgen durch den Kreis an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Paderborn

Zu den von der Fraktion DIE LINKE/PIRATEN mit DS-Nr. 16.0534 gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.):

Nach Informationen der LWL Behindertenhilfe Westfalen gibt es im Kreis die Nikolaus- sowie Schlosswerkstätten mit mehreren Produktionsstätten (Träger: Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn gGmbH).

Darin arbeiten im Kreis insgesamt 821 behinderte Menschen (Nikolauswerkstätten: 229 Erwachsene mit geistiger Behinderung; Schlosswerkstätten: 592 Erwachsene mit geistiger, psychischer oder seelischer Behinderung).

Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft WfbM verdient ein Werkstattbeschäftigter im Jahr monatlich durchschnittlich 180 Euro. Die Verdienste differieren von Werkstatt zu Werkstatt und reichen von 75 Euro bis über 600 Euro monatlich. Dies resultiert u. a. aus den unterschiedlichen Konzeptionen der Werkstattträger, ob eher die wirtschaftliche Betätigung und produktive Leistung betont oder arbeitstherapeutische, pädagogische und gestalterische Schwerpunkte gesetzt werden. Auch Art und Schwere der Behinderungen spielen eine gravierende Rolle.

Zu 2.)

Die Werkstätten im Kreis bieten folgende Produkte und Dienstleistungen an:

- Produktion u. Dienstleistung (Metall- und Kunststoffbearbeitung, Montage, Konfektionierung und Verpackung, Elektromontage, Stempelfertigung)
- Garten- u. Landschaftsbau (Pflanz- u. Pflegearbeiten)

An einigen Schulen und der Kreisfeuerwehrzentrale werden Garten- und Landschaftspflegearbeiten durch die Schlosswerkstätten Paderborn und die Werkstätten St. Nikolaus Büren durchgeführt. Beide Einrichtungen gehören zu den Caritas Werkstätten im Erzbistum Paderborn und sind gemeinnützige GmbHs.

Zu 3.)

Im Zuständigkeitsbereich der Zentralen eVergabe- und Submissionsstelle des Kreises Paderborn haben sich in den letzten 6 Jahren keine Werkstätten für Ausschreibungen beworben. Sofern es zu einer Berücksichtigung eines bevorzugten Bieters im Sinne des Runderlasses kommen sollte, würden die Vorgaben aus diesem Erlass natürlich zur Anwendung kommen.

Das TVgG-NRW gilt für alle Vergaben von öffentlichen Aufträgen, einschließlich derer an Werkstätten, mit Ausnahme der Mindestlohnregelung gem. § 4 Abs. 3 TVgG-NRW. Diese findet gem. § 4 Abs. 6 TVgG-NRW auf bevorzugte Bieter keine Anwendung.